

Geschäfts- und Förderordnung

des Bildungsgerechtigkeitsfonds der Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung für die Vergabe von Projektförderungen

vom 21. Juli 2012

Grundlage der Ordnung ist der Beschluss I11: „Fonds zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit“, der während der Bundesvertreter_innenkonferenz der Stipendiat_innen der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 23.06.11 – 26.06.11 gefasst wurde.

§ 1

Zweck des Fonds

Zweck des Fonds ist die Förderung von Projekten, welche die Bildungsgerechtigkeit für junge Menschen verbessert und/oder die Reduzierung der Selektivität im deutschen Bildungssystem zum Ziel haben. Der Fonds soll helfen, Bildungsbarrieren abzubauen und jungen Menschen Zugang zu Bildung zu verschaffen.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden können Projekte, welche

- die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit für junge Menschen und/oder
- die Reduzierung der sozialen Selektivität im deutschen Bildungssystem zum Ziel haben.

§ 3

Bewerbungsablauf und -form

- (1) Die Bewerbung soll in elektronischer Form und unterschrieben eingereicht werden, eine Homepage mit Antragsformular und Kontaktinformationen steht zur Verfügung.
- (2) Die Bewerbung enthält Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin, Projektbeschreibung, detaillierter Finanzplan und Begründung der Bewerbung. Über die Verwendung des Förderungsgeldes ist von Seiten der Projekte ein Bericht an die Geschäftsführung abzugeben.
- (3) Projekte können in der Regel nicht nachträglich gefördert werden. Hierbei gilt der Eingangszeitpunkt des Projektantrages.
- (4) Die Entscheidung über die Mittelvergabe soll alle drei bis vier Monate stattfinden.

§ 4

Umfang und Ablauf der Förderung von Projekten

- (1) Die Geldmittel werden nach dem ermittelten Förderbedarf über die eingereichten und förderungswürdigen Projekte verteilt werden.
- (2) Der Beschluss zur Förderung eines Projekts wird im Konsens nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen der Gemeinnützigkeit von der Auswahlkommission getroffen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (3) Der Antragsteller/ die Antragstellerin reicht nach Projektförderung einen Bericht gemäß Merkblatt bei der Auswahlkommission ein.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus zwei von der FES benannten Personen und den 3 stipendiatischen Vertretern / Vertreterinnen des Fonds.
- (2) Die drei stipendiatischen Vertreter / Vertreterinnen des Bildungsgerechtigkeitsfonds werden jährlich von der Stipendiatenschaft gemäß deren Rahmenstatut gewählt und rekrutieren sich aus der Stipendiatenschaft der Friedrich-Ebert-Stiftung.

§ 6

Aufgaben der stipendiatischen Vertreterinnen und Vertreter

Die stipendiatischen Vertreter / Vertreterinnen nehmen die Anträge zur Förderung an und prüfen sie nach rechtlichen und formalen Kriterien, treffen dabei aber keine inhaltliche Vorentscheidung über die Anträge.

§ 7

Mittelherkunft

- (1) Die Mittel, die zur Vergabe der Förderung verwendet werden, stammen aus Spenden und werden auf einem speziell dafür eingerichteten Konto gesammelt.
- (2) Falls Geldmittel nicht für die Förderung von Projekten ausgegeben werden können, fließen die Gelder dem Solidaritätsfonds der Friedrich-Ebert-Stiftung zu.

§ 8

Rechenschaft

Die drei stipendiatischen Vertreter / Vertreterinnen sind der Stipendiatenschaft über die Förderung der eingereichten Projekte rechenschafts- und informationspflichtig.